

Informationen zum Bürgerentlastungsgesetz

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wird die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verbessert. Beiträge zur Basis-kranken- und Pflegeversicherung können seit dem Jahr 2010 vollständig als Sonderausgaben abgesetzt werden. Diese beinhalten auch die Kosten für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner sowie für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dagegen sind Beiträge für private Zusatzversicherungen (z.B. Chefarztbehandlung) nicht absetzbar. Ebenso wird der Beitragsanteil, der auf den Anspruch auf Krankengeld entfällt, nicht berücksichtigt. Der gezahlte Krankenversicherungsbeitrag wird in diesem Fall pauschal um 4 Prozent gekürzt.

Wie werden die Beiträge an das Finanzamt gemeldet?

Damit die Beiträge steuerlich berücksichtigt werden können, sind diese elektronisch an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln. Dafür wird Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (IdNr.) benötigt. Liegt der Audi BKK Ihre IdNr. nicht vor, fordern wir sie maschinell beim Bundeszentralamt für Steuern an.

Die IdNr. besteht ausschließlich aus 11 Ziffern (keine Buchstaben und keine Sonderzeichen wie z.B. Schrägstriche). Sie wurde vom Bundeszentralamt für Steuern mitge-

teilt, ist aber auch grundsätzlich auf dem Einkommensteuerbescheid zu finden, nicht zu verwechseln mit der „Steuernummer“.

Für welchen Personenkreis hat die Audi BKK Beiträge an das Finanzamt zu melden?

► Arbeitnehmer/Rentner

Die elektronische Übermittlung der Beiträge erfolgt für Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber und für Rentner durch den Rentenversicherungsträger. Die Audi BKK ist verpflichtet, auch ausgezahlte Prämien aus Wahltarifen und Bonusprogrammen an das Finanzamt zu melden. Diese werden als Beitragserstattung angesehen und mindern nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums die Beitragszahlung. Entsprechendes gilt auch für Prämien, die an mitversicherte Angehörige gezahlt wurden.

► Mitglieder, die Ihre Beiträge selbst an die Audi BKK entrichten

In diesen Fällen (z.B. freiwillig Versicherte, Selbstständige, Studenten, Rentenantragsteller) übermitteln wir die im Jahr 2010 selbst gezahlten und erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Gleiches gilt für ausgezahlte Prämien aus Bonusprogrammen und Wahltarifen. Sofern Ihre Versicherung bei

der Audi BKK bereits vor dem 1. Januar 2010 bestanden hat, gilt die Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, benötigen wir von Ihnen einen schriftlichen Widerspruch. Hat Ihre Versicherung bei der Audi BKK ab dem 1. Januar 2010 begonnen, ist eine schriftliche Einwilligung zur Datenübermittlung erforderlich. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein gesetzlicher Vertreter schriftlich widerrufen bzw. einwilligen. Eine erteilte Einwilligung ist auch für die weiteren Jahre gültig.

Wie erhalte ich Kenntnis über die Datenübermittlung?

Die Audi BKK wird Sie über die Höhe der übermittelten Beträge schriftlich informieren.

Wann erfolgt die Übermittlung an die Finanzverwaltung?

Die Meldung der gezahlten Beiträge und Beitragserstattungen erfolgt bis zum 28. Februar eines Jahres. Gegenwärtig verhindern technische Komplikationen den einwandfreien Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Finanzämtern. Softwareprobleme verursachten Berechnungsfehler, so dass eine korrekte Datenübermittlung bisher

nicht vorgenommen werden konnte. Von diesen Problemen, die nicht durch die Audi BKK verursacht wurden, sind auch andere Krankenkassen betroffen. Die Finanzämter sollten hierüber informiert sein. Unmittelbar nach Behebung der genannten Schwierigkeiten werden wir die Datenübermittlung vornehmen.

Welche steuerrechtlichen Auswirkungen hat die Übermittlung der Beträge für mich persönlich?

Die Audi BKK kann zu den steuerrechtlichen Auswirkungen keine Auskunft erteilen. Wenden Sie sich in diesen Fällen an das Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Fragen und Antworten des Bundesfinanzministeriums zum Bürgerentlastungsgesetz finden Sie [hier](#)

Noch Fragen?

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ihre **Audi BKK**

